

## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Lutherstadt Wittenberg (Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungszweck und –gebiet**

- (1) <sup>1</sup>Der Tourismus hat für die Lutherstadt Wittenberg eine besondere Bedeutung, weil sich in ihr herausgehobene Sehenswürdigkeiten befinden und sie dem Tourismus dienende Einrichtungen selbst vorhält, betreibt, mitbetreibt oder mitträgt. <sup>2</sup>Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer touristischen Einrichtungen und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Lutherstadt Wittenberg einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>3</sup>Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg.
- (3) <sup>1</sup>Die Satzung unterscheidet zwischen Beherbergungsbetrieben und Akzeptanzstellen. <sup>2</sup>Beherbergungsbetriebe sind Unterkünfte, Campingplätze oder Stellplätze, die unabhängig von ihrer Bettenanzahl, Ausstattung oder Beherbergungsart eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Akzeptanzstelle im Sinne dieser Satzung ist jede Einrichtung, die dem Tourismus dient und als Akzeptanzstelle durch die Lutherstadt Wittenberg anerkannt ist. <sup>4</sup>Eine Übersicht aller anerkannten Akzeptanzstellen ergibt sich aus der Anlage 1. <sup>5</sup>Diese wird Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungs- oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, oder
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen

geboten wird.

### § 3 Befreiungen

Vom Gästebeitrag sind befreit (eine Gästekarte wird nicht ausgegeben):

1. <sup>1</sup>Personen, die im Erhebungsgebiet eine Person ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen. <sup>2</sup>Die besuchte Person muss mit ihrem Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet gemeldet sein oder sich dort zur Berufsausübung aufhalten. <sup>3</sup>Die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft muss ohne Entgelt oder Kostenerstattung erfolgen.
2. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
3. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. <sup>1</sup>Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten. <sup>2</sup>Zur Berufsausübung zählt auch die ehrenamtliche Betreuung durch Jugendleiter-Card (Juleica) Inhaber.

### § 4 Tagesgästebeitrag

<sup>1</sup>Tagesgäste, die entgeltliche und als solche ausgewiesene touristische Angebote („Akzeptanzstellen“) der Lutherstadt Wittenberg bei ihrem Aufenthalt mindestens einmal nutzen, werden bei ihrer Erstnutzung mit einem festgelegten Gästebeitrag gegen Ausgabe einer Tagesgästekarte veranlagt. <sup>2</sup>Zu den touristischen Angeboten zählen auch die von den Akzeptanzstellen durchgeführten Veranstaltungen.

### § 5 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird grundsätzlich nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Übernachtungsgästen bemisst sich die Aufenthaltsdauer nach der Anzahl der Übernachtungen. <sup>2</sup>Der Beitrag beträgt je Übernachtung 2,00 EUR.
- (3) <sup>1</sup>Bei Tagesgästen bemisst sich die Aufenthaltsdauer nach den Tagen, an denen eine in der Anlage 1 benannte Akzeptanzstelle besucht wurde. <sup>2</sup>Der Betrag beträgt je Tag der Inanspruchnahme 2,00 EUR.

### § 6 Beitragsfälligkeit und Beitragserhebung

- (1) <sup>1</sup>Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH ist als Erfüllungsgehilfe der Lutherstadt Wittenberg beauftragt, die Berechnungsgrundlagen für den Gästebeitrag zu ermitteln, in den Fällen des § 5 die Gästebeiträge entgegenzunehmen und die Unterkunftsgeber sowie vergleichbare Personen und die in der Anlage 1 aufgeführten Akzeptanzstellen zur Ablieferung der eingezogenen Gästebeiträge aufzufordern, sofern die Beiträge nicht direkt gegenüber der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH beglichen wurden. <sup>2</sup>Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH darf einen Erfüllungsgehilfen zur Abwicklung der Gästebeitragserhebung beauftragen.

- (2) <sup>1</sup>Beitragspflichtige Übernachtungsgäste haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung und Erfüllung der Meldepflichten erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe – soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen. <sup>2</sup>Beitragspflichtige Tagesgäste haben Auskünfte zu ihrer Person in der Weise bereitzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Gästekarte auf den Tagesgast möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. <sup>2</sup>Dabei kann sich die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH an gästebeitragspflichtige Personen und im Haftungsfall an die Unterkunftsgeber, die Akzeptanzstellen oder deren beauftragte Dritte halten.

### **§ 7 Gästekarte**

- (1) <sup>1</sup>Als Nachweis für die Entrichtung des Gästebeitrages wird eine Gästekarte auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgegeben, die den Vor- und Zunamen sowie die Aufenthaltstage des Beitragspflichtigen enthält. <sup>2</sup>Diese Gästekarte kann auch auf mobilen Endgeräten geführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie besitzt Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument und ist beim Besuch von Akzeptanzstellen oder von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Gästekarte verbleibt im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH. <sup>3</sup>Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gästekarte können Ersatzgästekarten von der Stelle ausgestellt werden, die bereits die verlorene oder beschädigte Gästekarte ausgestellt hat. <sup>2</sup>Beitragspflichtige, die die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, haben den Gästebeitrag nachzuentrichten.

### **§ 8 Pflichten der Beherbergungsbetriebe**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen gem. § 2 beherbergt, ist verpflichtet

1. von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Vor- und Zuname, vollständige Adresse) sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und ggf. Angaben zu Befreiungsvoraussetzungen nach § 3 in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aufzunehmen, die Daten an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts einzuziehen und die Gästekarte auszustellen.
2. die Gästekarte im manuellen Verfahren auszustellen, den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Beitragspflichtigen bis zum 15. des Folgemonats bei der

Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zu melden, wenn die Unterkunftsgeber eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, nicht am elektronischen Meldescheinsystem teilnehmen zu müssen.

3. den eingezogenen Gästebeitrag gegen Rechnungsstellung innerhalb eines Monats an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH abzuführen.
  4. das Gästeverzeichnis, welches automatisch durch die zur Verfügung gestellte Software erstellt wird, ein Jahr ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
  5. <sup>1</sup>auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH vorzulegen und die zur Bemessung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftliche Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Die Beauftragten der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.
  6. zahlungsverweigernde Beitragspflichtige unverzüglich der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zu melden.
  7. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.
  8. <sup>1</sup>zur Erfüllung seiner Pflichten nach Ziff. 1 das von der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftsgebende von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Die unter Abs. 1 aufgeführten Pflichten obliegen auch den Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält. <sup>2</sup>Ebenso obliegen die unter Abs. 1 aufgeführten Pflichten Camping- oder Stellplatzbetreibern mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, die einen Wochenendplatz betreiben und dort Plätze für andere Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit durch diese Satzung Verpflichtete mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten nebst ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Abs. 1 zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Beauftragenden haben die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zu unterrichten, ob und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (4) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages nach Abs. 1. <sup>2</sup>Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit die Verpflichtungen aus Abs. 1 unverzüglich erfüllt wurden. <sup>4</sup>Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
- (5) <sup>1</sup>Kommt ein in den Abs. 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der Verpflichtungen gem. Abs. 1 nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und/oder abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. <sup>2</sup>Für die Schätzung werden etwa gleich große Beherbergungsbetriebe herangezogen. <sup>3</sup>Bettenanzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (6) Eine Erstattung der Kosten, die durch die Mitwirkungspflichten gem. Abs. 1 bis 3 entstehen könnten, findet nicht statt.

## **§ 9 Akzeptanzstellen**

- (1) Als Akzeptanzstellen ausgewiesene touristische, kulturelle und ähnliche Einrichtungen und Veranstalter sind verpflichtet, den Tagesgästebeitrag zu erheben, wenn der jeweilige Besucher keine gültige Gästekarte vorweisen kann und nicht beitragsbefreit ist.
- (2) <sup>1</sup>Akzeptanzstellen sind die in der Anlage 1 bezeichneten Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Lutherstadt Wittenberg kann weitere Akzeptanzstellen hinzufügen oder die Funktion als Akzeptanzstelle aufheben.
- (3) <sup>1</sup>Die Akzeptanzstellen verkaufen die Tagesgästekarte an die beitragspflichtigen Besucher gem. Abs. 1 und führen über die verkauften Gästekarten eine exakte und jederzeit für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH nachvollziehbare Statistik. <sup>2</sup>Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH stellt den Akzeptanzstellen ein elektronisches System zur Abrechnung, Erfassung und Aushändigung der Tagesgästekarten zu Verfügung. <sup>3</sup>Tagesgästekarten können ausdrücklich auch mobil bereitgestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Akzeptanzstellen haben die vereinnahmten Tagesgästebeiträge monatlich an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH abzuführen. <sup>2</sup>Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH ist zur Kontrolle der korrekten Abführung, Erfassung und Ausgabe berechtigt.

## **§ 10 Rückzahlung von Übernachtungsbeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag vom Unterkunftsgebenden oder der vergleichbaren Person gegen Rücknahme der Gästekarte erstattet.
- (2) Anstelle der Rückzahlung durch den Unterkunftsgebenden oder der vergleichbaren Person, wird auf Antrag der zu viel gezahlte Gästebeitrag von der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH erstattet, sofern die oder der Unterkunftsgebenden oder die vergleichbare Person die vorzeitige Abreise des Gastes bescheinigt und bereits den Gästebeitrag abgeführt hat.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) <sup>1</sup>Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen im Auftrag gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) erhoben und verarbeitet. <sup>2</sup>Die Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt für die Beherbergungsbetriebe am 01.04.2023 in Kraft. Diese Satzung tritt für die Akzeptanzstellen am 01.04.2024 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den .....

Torsten Zugehör  
Oberbürgermeister

Anlage 1

Als Akzeptanzstellen von der Lutherstadt Wittenberg anerkannt sind:

Lutherhaus	Melanchthonhaus
Schlosskirche	Cranach-Haus
Asisi Panorama 1517	Tourist-Information am Schlossplatz (Buchung von Führungen/Audioguide/Altstadtbahn etc.)
Haus der Geschichte	Klosterkirche
Futurea Science Center	Lutherstadt Marketing GmbH (beim Kauf von Tickets zu Veranstaltungen der LWM)
Zeughaus/Städtische Sammlungen	